



---

## Verordnung zu den Folgen des Coronavirus (Covid-19)

---

Vom Kirchenrat gestützt auf die polizeiliche Generalklausel erlassen am 26. Oktober 2020

*Der Bundesrat hat am 13. März 2020 Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) angeordnet.*

### Art. 1 Gegenstand und Zweck

- 1 Diese Verordnung ordnet in der Folge der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben, Massnahmen gegenüber den Kirchgemeinden und der Landeskirche an.
- 2 Die Massnahmen dienen dazu:
  - a) personalrechtliche Bestimmung auf die aktuelle Situation zu überprüfen und abzustimmen.

### Art. 2 Personalrechtliche Bestimmungen

- 1 Im Falle von Krankheit eines Familienmitglieds, soweit eine Betreuung notwendig und nicht anderweitig geregelt ist, können 5 Tage für die Betreuung pro Fall bezogen werden.
- 2 Bei der Absenz von länger als 10 Arbeitstagen kann der Arbeitgeber von der Arbeitnehmerin ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- 3 Wenn eine Person nach Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne gehen muss und kein Home-Office möglich ist, gilt die Selbst-Quarantäne als bezahlte Arbeitszeit.
- 4 Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in die Schweiz in einem Staat oder einem Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Co V-2 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich während der von den politischen Behörden vorgegebenen Zeit nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Quarantäne).

Personen, die ferienhalber oder zwecks Weiterbildung in ein Gebiet reisen, das zum Zeitpunkt der Hinreise vom BAG auf der Liste der Staaten und Gebiete mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko geführt werden, fallen nicht unter die Bestimmung von Art. 2 Abs. 3.

### **Art. 3      Schlussbestimmungen**

- 1 Die Verordnung tritt am 26. Oktober 2020 in Kraft.
- 2 Die Verordnung gilt so lange wie nötig und wird vom Kirchenrat ganz oder teilweise aufgehoben, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.